

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR HUNDEHALTER

INFORMATIONEN ZUM NEUEN OÖ. HUNDEHALTEGESETZ MIT 01.12.2024

Meine Pflichten als Hundehalter (Allgemeine Anforderungen)

1. **Mindestalter 16+** Hundehalter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. **Verpflichtende Sachkunde-Ausbildung** Hundehalter **müssen vor Anschaffung des Hundes** die nötige Sachkunde-Ausbildung vorweisen können.
3. **Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde** Hundehalter müssen Hunde die über zwölf Wochen alt sind, bei der Hauptwohnsitz-Gemeinde binnen 5 Werktagen anmelden.
4. **Registrierungsbestätigung aus der Heimtierdatenbank** bei der Anmeldung muss eine Registrierungsbestätigung aus der Heimtierdatenbank des Bundes vorgelegt werden.
5. **Haftpflichtversicherung** für jeden Hund muss eine Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro bestehen. (Versicherungspolizze mitnehmen)
6. **Hundepass** zur Anmeldung erforderlich

Führen von Hunden an öffentlichen Orten

Hunde müssen an **öffentlichen Orten** im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

Was ist ein öffentlicher Ort? Was ist ein Ortsgebiet?

Öffentlicher Ort

Ein öffentlicher Ort ist ein Ort, der für jedermann frei oder unter gleichen Bedingungen zugänglich ist. Nach dieser gesetzlichen Definition gelten auch öffentliche Gebäude, Einkaufszentren, Gasthäuser, Geschäfte oder auch Veranstaltungsflächen als öffentliche Orte.

Ortsgebiet

Ein Ortsgebiet umfasst die Straßenzüge innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ und Siedlungsgebiete mit mind. 5 Wohnhäusern. Zum Ortsgebiet zählen auch Park- und Sportanlagen.

Entsorgung von Exkrementen (Hundekot)

Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, die dieser an öffentlichen Orten und im Ortsgebiet hinterlasse hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen. Bei Nichtbeachtung kann es zu Geldstrafen kommen.

Pflichten bei Haltung großer Hunde, Hunde spezieller Rassen sowie von auffälligen Hunden

Halten von großen Hunden

Alle Hundehalter, die ab dem **01. Dezember 2024** einen großen Hund bei der Gemeinde neu anmelden, müssen neben den allgemeinen Anforderungen bei der Anmeldung zusätzlich innerhalb einer bestimmten Frist auch eine **Alltagstauglichkeitsprüfung (ATP) mit ihrem Hund absolvieren**. Das Ziel dieser zusätzlichen Prüfung ist es sicherzustellen, dass das Mensch-Tier-Gespann in alltäglichen Situationen gut funktioniert.

Einteilung in große und kleine Hunde (40/20-Regel)

Nach den gesetzlichen Bestimmungen in Oö. gilt ein Hund als „groß“, wenn er ausgewachsen eine **Widerristhöhe** von **mindestens 40 cm** oder ein **Gewicht** von **mindestens 20 kg** aufweist. Die Feststellung erfolgt beim Tierarzt.

Die Tierarztbestätigung

Hat der Hund bei der Anmeldung das **12. Lebensmonat noch nicht vollendet**, ist ab dem vollendeten 12. Lebensmonat des Hundes eine Tierarztbestätigung einzuholen und der Gemeinde binnen zwei Monaten ab dem vollendeten 12. Lebensmonat des Hundes vorzulegen, sofern dies nicht bereits vorher tierärztlich zweifelsfrei bestätigt, werden kann.

Hat der Hund bei der Anmeldung das **12. Lebensmonat bereits vollendet**, ist der Gemeinde eine nicht vor dem vollendeten 12. Lebensmonat des Hundes eingeholte Tierarztbestätigung binnen zwei Monaten nach der Meldung vorzulegen, sofern dies nicht bereits vorher tierärztlich zweifelsfrei bestätigt, werden kann.

ACHTUNG: wird keine Tierarztbestätigung vorgelegt, muss man mit seinem Hund automatisch eine Alltagstauglichkeitsprüfung (ATP) absolvieren.

Was ist eine Alltagstauglichkeitsprüfung (ATP)

Zweck der Alltagstauglichkeitsprüfung ist der Nachweis eines Grundwissens der Hundehalterin oder des Hundehalters über den verantwortungsbewussten Umgang im Alltag, sowie das konfliktfreie Führen des Hundes durch alltägliche Situationen. Dabei muss die Hundehalterin oder der Hundehalter den Hund in Alltagssituationen entsprechend einschätzen können, um kritische Situationen zu vermeiden oder zu bewältigen. Der Hund muss dabei ein angemessenes Sozialverhalten in der Öffentlichkeit zeigen.

Wann muss eine Alltagstauglichkeitsprüfung abgelegt werden.

Dabei kommt es auf das Alter des Hundes bei der Anmeldung an:

- **Hund bei Anmeldung unter 12 Monate:** Die Bestätigung über die positive Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung ist der Gemeinde spätestens bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Hundes vorzulegen.
- **Hund bei Anmeldung ab 12 Monate bis zum vollendeten 8. Lebensjahr:** Die Bestätigung über die positive Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung ist der Gemeinde binnen sechs Monaten nach der Meldung vorzulegen.
- **Hund bei Anmeldung älter als 8 Jahre:** Kein Nachweis der Alltagstauglichkeitsprüfung notwendig.

Nicht bestandene ATP: Der Hund gilt als auffälliger Hund.

Verweigerte ATP:

Ab dem Zeitpunkt der verstrichenen Vorlagefrist für die ATP gilt eine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht. Weiters kommt es zu Verwaltungsstrafen und in letzter Konsequenz zur Untersagung der Hundehaltung.

Halten und Führen von Hunden spezieller Rassen

Für Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, American Pit Bull Terrier und Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander (darunter ist eine Kreuzung zwischen zwei § 6-Hunden (bspw. Bullterrier u. Dogo Argention zu verstehen.) gelten ab Inkrafttreten des Oö. HHG 2024 die Pflicht zur Ablegung einer **Alltagstauglichkeitsprüfung (ATP)** sowie eine Leinen- und Maulkorbpflicht im öffentlichen Raum. Dies gilt unabhängig von der Größe und des Gewichts des Hundes.

Ist unklar, ob der Hund einer dieser speziellen Rassen angehört, hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Sachverständigengutachten vorzulegen.

Spezielle Hunde dürfen ausschließlich von Personen gehalten und geführt werden, **die das 16. Lebensjahr vollendet haben**, die über eine Sachkunde-Ausbildung verfügen und verlässlich im Sinne des Oö. HHG 2024 sind.

Leinen- und Maulkorbpflicht

Die Leinen- und Maulkorbpflicht besteht **ab dem 12. Lebensmonat** des Hundes. Die Halterin bzw. der Halter eines Hundes einer speziellen Rasse kann bei der Gemeinde eine Befreiung von der Leinen- und Maulkorbpflicht beantragen. Dafür ist ein **positiver Befund** einer verhaltensmedizinischen Evaluierung, (ab dem vollendeten^[1]_{SEP} 12. Lebensmonat des Hundes eingeholt und nicht älter als drei Monate) beizubringen.

Die Gemeinde stellt über die Befreiung einen Bescheid aus, der von jeder Person, die den Hund führt, mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Organen vorzuweisen ist.

Verhaltensmedizinische Evaluierung (VE)

Die VE ist eine verhaltensmedizinische Diagnostik zur Erfassung des **psychischen und emotionalen Zustands** des Hundes sowie eine allgemeinmedizinische tierärztliche Untersuchung.

Was beinhaltet die verhaltensmedizinische Evaluierung?

- Anamnese
- Gesundheitscheck
- Beurteilung der psychischen Gesundheit
- Beurteilung der Mensch-Tier-Interaktion
- Erstellung eines Befundes (inkl. allfälliger Therapie- oder Managementvorschläge)

Diese dürfen Tierärzte mit entsprechender Zusatzausbildung durchführen.

Übergangsbestimmungen für Hunde spezieller Rassen, die vor dem 01.12.2024 angemeldet wurden.

Für Hunde spezieller Rassen, die vor Inkrafttreten des Oö. HHG 2024 bereits angemeldet waren, gelten spezielle Übergangsbestimmungen.

Mein Hund zählt zu den speziellen Hunderassen und wurde vor dem 01.12.24 angemeldet.

Hunde, die zu der Kategorie der speziellen Rassen zählen und bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Oö. Hundehaltegesetzes 2024 angemeldet wurden, **werden als große Hunde eingestuft**.

Alltagstauglichkeitsprüfung (ATP)

Hat ein Hund einer speziellen Rasse **am 01.12.24 das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet**, ist der Gemeinde eine Bestätigung über die positive Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung bis **30.6.2025 vorzulegen**.

Auffällige Hunde

Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotenzial für Menschen und andere Tiere ausgegangen werden kann. Im Oö. Hundehaltegesetz 2024 ist geregelt, dass ein Hund jedenfalls als auffällig gilt, wenn:

1. die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden wurde, oder
2. der Hund, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, ein aggressives Verhalten zeigt und damit eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt. Beispiele dafür können bedrohliches Anspringen (z.B. von Menschen) oder das Hetzen (z.B. von Tieren) sein, oder
3. der Hund einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein.

Feststellung der Auffälligkeit

Ein Hund **gilt als auffällig**, wenn er ein aggressives bzw. bedrohliches Verhalten zeigt, sodass von einem erhöhten Gefahrenpotential ausgegangen werden muss. Ab diesem Zeitpunkt gilt auch ohne Bescheid gesetzlich eine **Leinen- und Maulkorbpflicht**.

Zusätzlich hat **die Gemeinde** die Auffälligkeit mit Bescheid **festzustellen**. Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter muss dann innerhalb bestimmter Fristen eine Zusatzausbildung absolvieren sowie eine verhaltensmedizinische Evaluierung durchführen lassen.

Leinen- und Maulkorbpflicht

Auffällige Hunde dürfen im öffentlichen Raum nur mit Leine **und** Maulkorb geführt werden.

Alle Ausführlichen Informationen

Rund um das neue Oö.Hundehaltegesetz 2024 sowie Informationen zur Hundehaltung können unter folgender Webseite sichermithund.at abgerufen werden.

Auf der Homepage des Landes Oberösterreich (land-oberoesterreich.gv.at

> Themen > Sicherheit und Ordnung > Verwaltungspolizei > Oö.
Hundehaltegesetz) werden die Anbieter der Sachkurse in
Oberösterreich veröffentlicht.